

57. 1. Inwieweit ist der Versailler Vertrag als innerdeutsches Recht zu behandeln?

2. Was ist im Sinne von Art. 365 Abs. 1 VV. unter Gütern zu verstehen, die durch Deutschland von oder nach den Gebieten der alliierten und assoziierten Mächte durchgeführt werden?

Versailler Vertrag Art. 365 Abs. 1.

I. Zivilsenat. Ur. v. 18. Juni 1927 i. S. G. (R.) w. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bef.). I 372/26.

I. Landgericht Wtona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Für Viehtransporte, die in den Monaten Februar bis Mai 1924 von Dänemark durch Deutschland in die Tschechoslowakei gingen, hat die Beklagte die Fracht nach dem gewöhnlichen Tarif berechnet und bezahlt erhalten. Der Kläger, ein Deutscher, der sich die Rechte der Absender hat abtreten lassen, verlangt Frachterstattung im Betrage von 6247,80 R.M. nebst Zinsen, indem er geltend macht, die Fracht müsse nach einem für die Zeit vom 15. Februar bis zum 31. Mai 1924 in Geltung gewesenen Ausnahmetarif berechnet werden. Dieser bezog sich auf Rindvieh, Schweine und Schafe, die im Deutschen Reich verwendet wurden. Der Kläger meint ihn in Anspruch nehmen zu können, weil gemäß Art. 365 VV. Durchfuhrgüter nach der Tschechoslowakei eine gleich günstige Behandlung genießen mußten. Die Beklagte wendet ein, Art. 365 sei deshalb nicht

anwendbar, weil das Vieh von Flensburg-Weiche ab auf neue Frachtbrieft befördert worden sei und im Deutschen Reich keine Verwendung gefunden habe. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

#### Gründe.

Das angefochtene Urteil geht stillschweigend davon aus, daß der einzelne einen unmittelbaren Anspruch auf Gewährung der aus Art. 365 Abs. 1 W.B. sich ergebenden Meistbegünstigung hat, die sich auch in der Anwendung eines Tarifs äußern kann. Das trifft zu und kann nicht durch den Hinweis auf andere Artikel des Vertrags entkräftet werden. Der Versailler Vertrag ist innerdeutsches Recht geworden, auf das sich jeder berufen kann, wenn die einzelne Vorschrift nach Inhalt, Zweck und Fassung, ohne daß es noch völker- oder staatsrechtlicher Akte bedarf, privatrechtliche Wirkungen auszuüben geeignet ist. Das ist bei einer Vorschrift, die u. a. — worauf es hier ankommt — die Behandlung der auf der deutschen Reichsbahn beförderten Frachtgüter betrifft, der Fall und wird durch die Worte „von Rechts wegen“ im Art. 365 außer Zweifel gestellt.

Aus der wirtschaftspolitischen Natur der Bestimmung, die nicht dem einzelnen Angehörigen der Feindstaaten, sondern deren gesamtem Wirtschaftsgebiet durch möglichst günstige Behandlung auf den deutschen Bahnen Vorteile verschaffen soll, folgert Jellinek mit Recht in einem dem Kläger erstatteten Gutachten, daß sich auf sie nicht nur der Angehörige der bevorrechtigten ausländischen Staaten, sondern auch der Deutsche berufen kann. Die von anderen Artikeln des Versailler Vertrags handelnde Entscheidung des Senats RÖZ. Bd. 102 S. 363 steht dem nicht entgegen.

Der Kläger beansprucht Frachterstattung auf Grund der Anwendung eines zur Zeit der Güterbeförderung geltenden besonders billigen Tarifs, der maßgebend sein müsse, weil es sich um Güter gehandelt habe, die durch Deutschland nach der Tschechoslowakei durchgeführt worden seien und deshalb nach Art. 365 Abs. 1 Satz 1 W.B. die günstigste Behandlung zu erfahren hätten, wie sie Gütern gleicher Art auf irgendeiner deutschen Strecke im Binnenverkehr unter ähnlichen Beförderungsverhältnissen zuteil werde. Das Berufungsgericht erachtet nicht für dargetan, daß es sich um Durchfuhrgut gehandelt habe, weil das Vieh aus Dänemark zunächst nur bis Flensburg-Weiche befördert worden sei, dort also zur Verfügung

des Absenders gestanden habe und weil folglich dieser in der Lage gewesen sei, dort — auch anders als durch Weiterbeförderung auf neuen Frachtbrief nach der Tschechoslowakei — darüber zu verfügen. Zu Unrecht meint die Revision, daß damit der Begriff des Durchfuhrguts verkannt worden sei und daß als allein entscheidend die tatsächliche Durchführung durch Deutschland angesehen werden müsse. . . . Im Gegensatz dazu geht der im Berufungsurteil erörterte Art. 1 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Frachtverkehr (1890) davon aus, daß Durchfuhrgut auf durchgehenden Frachtbrief befördert wird. Entscheidendes Gewicht kann allerdings hierauf ebensowenig gelegt werden wie umgekehrt darauf, daß gelegentlich — wie der Vorderrichter im einzelnen dargelegt hat — in internationalen Verträgen ein Durchgangsverkehr auch trotz Umladung anerkannt zu werden scheint. Eine Regelung ist in der einen wie in der anderen Weise denkbar und kann auch in verschiedenen völkerrechtlichen Verträgen abweichend voneinander getroffen sein. Die richtige Auslegung kann daher nur aus Art. 365 B.V. selbst entnommen werden.

Der bereits hervorgehobene Zweck dieser Bestimmung, der Wirtschaft der Feindstaaten zu dienen, erforderte die von vornherein bestehende Gewähr, daß die Durchfuhr auch wirklich erfolgen werde. Dabei konnte es, wie der Berufungsrichter zutreffend dargelegt hat, nicht auf den inneren Willen des Absenders ankommen. Erforderlich war vielmehr, daß die Durchfuhrabsicht auch deutlich in Erscheinung trat, noch ehe sie aus der tatsächlich erfolgten Durchfuhr mit Sicherheit zu entnehmen war. Ob das auch noch auf andere Art möglich war als dadurch, daß die Beförderung auf durchgehenden Frachtbrief geschah, mag dahingestellt bleiben. Im vorliegenden Fall hat jedenfalls das Berufungsgericht in tatsächlicher Beziehung ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß der Absender nach der Ankunft des Viehs in Flensburg-Weiche vor Ausstellung der neuen Frachtbriefe auch innerhalb Deutschlands beliebig darüber hätte verfügen können und die gegenteilige Absicht noch nicht mit genügender Klarheit zum Ausdruck gebracht hatte. War hiernach das Vieh kein Durchfuhrgut, so mußte Art. 365 B.V. schon aus diesem Grunde außer Anwendung bleiben.